



## **Zulassungsvoraussetzungen** **Wirtschaftsrecht**

### **§ 3 Studienvoraussetzung**

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die über einen Hochschulabschluss verfügen, der mindestens einem Bachelor oder Diplom gemäß Abs. 2 entspricht, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (s. unten, VorbO, Anlage 2) für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme zum Feststellungsverfahren ist
  1. der Nachweis
    - a) eines abgeschlossenen juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studiengangs mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit, soweit gemäß Lehrplan des Studiengangs der juristische Anteil mehr als 50 % beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30 %
    - b) oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem überwiegend juristisch oder wirtschaftlich ausgerichteten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie eines besonderen Interesses und von Vorkenntnisse in der jeweils anderen Disziplin;
  2. der Einreichung formal einwandfreier Bewerbungsunterlagen, aus denen das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen nach Nr.1 Buchstabe a) oder Nr. 1 Buchstabe b) hervorgeht.

## **Anlage 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)**

### **Gliederung:**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 4 Kommission
- § 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 6 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 8 Wiederholung

### **§ 1 Zweck der Feststellung**

Zur Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ des Fachbereiches Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Anforderungen gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung sowie der konkretisierten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 VorbO erfüllen, zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ein Feststellungsverfahren durchgeführt.

### **§ 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Absolventen des Bachelorstudienganges „International Business Law and Business Management“ oder des Studienganges „Wirtschaftsrecht“ (Diplom oder Bachelor) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen.
- (2) Absolventen eines juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studiengangs an einer Fachhochschule oder Universität mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit werden ohne weitere Voraussetzung zugelassen, soweit gemäß Lehrplan des Studiengangs der juristische Anteil mehr als 50 % beträgt und der ökonomische Anteil mindestens 30 %.
- (3) Absolventen eines rein oder überwiegend juristischen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder ein besonderes Interesse hieran gemäß § 5 nachweisen.
- (4) Absolventen eines rein oder überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie besondere Vorkenntnisse im deutschen Recht oder besonderes Interesse hieran gemäß § 5 nachweisen.
- (5) Absolventen eines rein oder überwiegend verwaltungswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie je nach dem Schwerpunkt des absolvierten Studiengangs die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 oder 4 erfüllen.



### **§ 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.

**Hinweis des Studierendensekretariats:** Der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnis und Diploma Supplement, Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf) muss online und fristgerecht im Bewerbungsportal uni-assist hochgeladen werden. Eine postalische Zusendung des Antrages ist nicht erforderlich.

- (3) [...] Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin/ der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 4.
- (4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.

**Hinweis des Studierendensekretariats:** Eine Bewerbung an der Westfälischen Hochschule ist bereits vor Abschluss des Erststudiums möglich. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Studierendensekretariats.

- (5) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 4.

### **§ 4 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaftsrecht für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses gemäß § 6 der MPO.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Kommission kann die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses ermächtigen, in dringlichen Fällen eine Entscheidung ohne Rücksprache mit der Kommission zu treffen.



## **§ 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens**

- (1) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium nicht an der Westfälischen Hochschule absolviert haben, verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß § 2 die Vorlage von geeigneten Unterlagen (Curricula, Modulbeschreibungen, Skripte, Protokolle, Vortragsunterlagen etc.) aus dem absolvierten Studiengang und/oder aus einer einschlägigen Berufstätigkeit zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Für Inhaber eines juristischen Staatsexamens oder eines Diplom- oder Bachelorgrades eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse in der Regel erbracht, wenn sie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 30 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.
- (3) Für Inhaber eines Diplom- oder Bachelorgrades in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder eines vergleichbaren Abschlusses ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse erbracht, wenn sie rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 30 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.

## **§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin/ dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren**

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin/ dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht schriftlich zu stellen. Die Dekanin/ Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsrecht.

## **§ 8 Wiederholung**

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 5 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.